

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Oberwesel

vom 03.01.2002

Der Stadtrat Oberwesel hat am 18.12.2001 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO - BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BS 610-10) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anpassung der Gebührensätze dieser Satzung erfolgt nach Inkrafttreten der Gebührensatzung zukünftig gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Haushaltssatzung der Stadt Oberwesel.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.06.1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.09.1988 außer Kraft.

Oberwesel, 03.01.2002

(Siegel)

Manfred Zeuner
Stadtbürgermeister

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberwesel

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Zeit der Ruhefrist)

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460 €
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr an	920 €
3. Urnengrab	565 €
4. Doppelgrabstätte (nur Stadtteil Dellhofen)	1.025 €

Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. eine Urnenwahlgrabstätte	820 €
2. eine Einzelwahlgrabstätte	2.045 €
3. eine Wahltiefgrabstätte	1.330 €
4. eine Doppelwahlgrabstätte	4.090 €

Für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist (§ 10 der Friedhofssatzung) fehlende Jahr, wird 1/30 der Gebühren für den Erwerb einer Wahlgrabstätte (Ziffern 1, 2, und 4) erhoben. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung) nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung) werden die obigen Gebühren erhoben.

Grabbereitung

Für das Ausheben und Schließen von Reihen- und Wahlgräbern werden erhoben

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360 €
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr an	715 €
3. Wahltiefgrab (1. Beisetzung)	820 €
4. Urnengrab	360 €

Überschlagungsgebühr

Für die Freihaltung von Grabstätten (Überschlagung) aus früheren Satzungen wird eine jährliche Zahlung in Höhe von 52 € bis zur erneuten Belegung der Grabstelle erhoben.

Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Leiche bis zu 6 Tagen	105 €
jeder weitere Tag	20 €
2. Nutzung der Kühlzelle	35 €
3. eine Urne bis zu 6 Tagen	40 €
jeder weitere Tag	10 €